

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss/ZBG	Erster Betriebsleiter Harald Hofmann	04.06.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Bericht über die Einführung einer Wertstofftonne

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

1. Ausgangslage

Auf Grund der Abfallrahmenlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 29.01.2008 war eine umfassende Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderlich.

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie enthält die Zielvorgabe, bis 2015 die getrennte Sammlung von mindestens Papier, Metall, Kunststoffen und Glas einzuführen. Dabei stellt das europäische Recht bei der vorzunehmenden Getrenntsammlung auf die stofflichen Fraktionen und nicht auf den Verwendungszweck ab. Es sollen somit die genannten Fraktionen getrennt gesammelt werden und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen handelt.

Ein wesentlicher Diskussions- und Streitpunkt bei der Fortentwicklung des Gesetzes war insbesondere die Frage, ob die Wertstoffe aus Haushalten künftig durch die private Entsorgungswirtschaft gesammelt und vermarktet werden können oder ob es weiterhin bei der Überlassungspflicht gegenüber den kommunalen Versorgungsträgern bleibt.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Förderung Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) beschlossen, das am 01. Juni 2012 in Kraft tritt.

2. Einführung der Wertstoffsammlung mittels Wertstofftonne

Oberste Priorität des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat die Abfall-Wiederverwertung. Die Recyclingquote von Abfällen soll weiter steigen. Nur als letzte Option soll Müll verbrannt werden.

Wertstofftrennung in Haushalten wird längst betrieben: z.B. Papier, Glas, Handys, Biomaterial, Druckerpatronen und -kartuschen, Leuchtstofflampen, Elektrogeräte, CDs, Metall, Holz oder Verkaufsverpackungen aus Metall und Kunststoffen. Dies wird bereits heute durch haushaltsnahe Sammlungen und umfassendem Angebot am Recyclinghof unterstützt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Verwertungsquoten sollen und können gesteigert werden, werden doch immer noch zu viele Wertstoffe aus Unkenntnis, Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit über den Restabfall entsorgt.

Als weitere Variante der haushaltsnahen Sammlung könnten Wertstoffbehälter, sog. Wertstofftonnen, aufgestellt werden. Neben Verpackungen aus Metall und Kunststoff ließen sich darin auch stoffgleiche Nichtverpackungen und andere Wertstoffe sammeln.

Zusätzliche Wertstoffbehälter scheiden aus Platzmangel vor Ort und hohen Sammelkosten aus. Insofern bieten sich gemeinsame Sammlungen des Verpackungsabfalls (derzeit sog. Gelbe Tonne) mit anderen Wertstoffen an.

Insbesondere die in diesem Zusammenhang stehenden Organisations- Rechts- und Finanzfragen waren Gegenstand scharfer Auseinandersetzungen von Interessengruppen im Rahmen der Entwicklung des neuen KrWG.

Nun steht fest: Die Handlungsführerschaft liegt bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Dies macht die Einführung einer Wertstofftonne jedoch nicht automatisch einfach, jedoch vom Grundsatz rechtssicherer. Alle hierzu geeigneten Modelle können nur in Abstimmung und Vereinbarung mit den privaten Systembetreibern bzw. den vom Dualen System beauftragten Entsorgungsunternehmen für die Sammlung der Verpackungsabfälle funktionieren. Hier geht es um Mitarbeiter, Fahrzeuge und Behälter, letztlich auch um Erträge aus dem DSD-Sammlungsauftrag. Folgende Modelle sind denkbar:

- § Wertstofftonne in Trägerschaft der Dualen Systeme durch Mitnutzung der „Gelben Tonne“,
- § Wertstofftonne in kommunaler Trägerschaft,
- § Wertstofftonne in gemeinsamer Trägerschaft.

Wichtig festzustellen ist, dass keine zusätzlichen Erlöse zu erwarten sind; vielmehr steht das ökologische Ziel im Vordergrund. Zurzeit muss von einer Kostensteigerung in der Abfallwirtschaft ausgegangen werden.

In der Vergangenheit haben etliche Kommunen und Kreise Modelle erprobt, die auf die hiesigen Verhältnisse nicht unmittelbar übertragbar sind. So handelt es sich z.B. um Pilotversuche mit Eigengesellschaften, die nicht der Tarifbindung des TVöD unterliegen oder um Vereinbarungen, die aus den verschiedensten Gründen mit den privaten dualen Systembetreibern vereinbart waren. Auch gab es Regelungen, bei denen vorteilhaft die Kommunen oder die Kreise selbst Auftragnehmer der Leichtverpackungssammlung oder Eigentümer der zur Disposition stehenden (gelben) Wertstoffbehälter sind, so dass Abstimmungen mit den Systembetreibern erst gar nicht nötig waren oder balastfreier erfolgen konnten.

Hier die drei möglichen Modelle unter Berücksichtigung der Gladbecker Situation:

2.1 Mitbenutzung in Trägerschaft der Dualen Systeme

Nach § 6 Absatz 4 Satz 7 der Verpackungsverordnung können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von den Betreibern der Dualen Systeme verlangen, dass diese stoffgleiche Nichtverpackungen gegen ein angemessenes Entgelt miterfassen. Dieses Modell wird insbesondere von den Betreibern der dualen Systeme favorisiert. Gegenstand dieses Modells ist die Miterfassung (ausschließlich) stoffgleicher Nichtverpackungen. Bei dieser Miterfassung zeigt sich ein grundsätzlich bestehendes praktisches Problem, weil der Systembetreiber die stoffgleichen Nichtverpackungen zwar mit erfasst, sie gleichwohl aber nach der Erfassung an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis RE) wieder herausgeben müsste. Dabei wäre dann zu prüfen, wie in der Praxis der Stoffstrom nach Verpackungsmaterialien und stoffgleichen Nichtverpackungen aufgeteilt werden soll.

2.2 Mitbenutzung eines Erfassungssystems des kommunalen Trägers

Nach § 6 Absatz 4 Satz 5 der Verpackungsverordnung können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von den Betreibern der Dualen Systeme verlangen, dass diese für die Sammlung der Verpackungsabfälle das kommunale Sammlungssystem gegen ein angemessenes Entgelt mitbenutzen. Der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger, hier der ZBG, müsste ein Wertstofftonnen- und Sammelsystem einrichten, das dann die Systembetreiber gegen Entgelt mitbenutzen müsste.

Voraussetzung sind das Vorhandensein von Fahrzeugen, Behältern und Personal oder erhebliche Investitionen. Das System wird nicht von den privaten Systembetreibern favorisiert, von daher werden die notwendigen Vereinbarungen über die Kostenverteilung für dieses System nicht unproblematisch verlaufen.

Auch hier gilt das unter 2.1 Genannte zum Stoffstrom, Sortierung und Übergabe der kommunalen Wertstoffe (Abfälle) an den Kreis RE.

2.3 Wertstofftonne in gemeinsamer Trägerschaft

Wie unter 2 schon dargestellt, ist die Aufstellung eines weiteren Abfallbehälters (Wertstofftonne) durch den kommunalen Träger auf Grund der räumlichen Enge an den Wohnungen unrealistisch und besonders unwirtschaftlich.

Insofern ist auch als dritte Variante die gemeinsame Trägerschaft denkbar, die unterschiedlich gestaltet werden könnte. Denkbar ist z.B. die Aufteilung der Sammlung (personell und technisch) zwischen Kommune und Systembetreibern. Es bedarf auf jeden Fall einer einvernehmlichen Regelung.

Auch hier gilt das unter 2.1 Genannte zum Stoffstrom, Sortierung und Übergabe der kommunalen Wertstoffe (Abfälle) an den Kreis RE.

3. Bewertung

Bis zum 31.12.2014 hat das Duale System Deutschland (DSD) die Firma Alba beauftragt, im Stadtgebiet Gladbeck Leichtverpackungsabfälle zu sammeln.

Innerhalb dieses Zeitraumes könnte der ZBG zwar grundsätzlich ohne Beteiligung der Firma Alba eine eigene Wertstoffsammlung einführen. Dies bedeutete allerdings den Aufbau eigener Sammlungsstrukturen mit entsprechenden Fahrzeugen und Aufstellung zusätzlicher Behälter.

Wie bereits oben dargestellt, ist dies wirtschaftlich und organisatorisch nicht zielführend. Dies gilt insbesondere für einen derart kurzen Zeitraum.

Mit der Fa. Alba könnte bis Ende 2014, dem derzeitigen Vertragszeitraum, vereinbart werden, das bestehende Sammelsystem (Gelbe Tonne) für eine Wertstoffsammlung zu nutzen. Allerdings reichen die vorhandenen Behälter (ein Großteil hat nur 80 l Volumen) hierzu nicht aus. Es müssten größere und als Ersatz für die ebenfalls noch bestehende Sacksammlung weitere Behälter beschafft werden. Das wirtschaftliche Risiko für Alba mit Blick auf den auslaufenden Vertrag mit DSD ist aber erheblich. Ein Verlust des Sammlungsauftrages ab 2015 kann nicht ausgeschlossen werden.

Der ZBG könnte ab 2015 eine eigenständige Wertstoffsammlung einführen und die Systembetreiber gemäß KrWG und Verpackungsverordnung verpflichten, dieses Sammlungssystem für die Leichtverpackung mitzunutzen. Hierfür erhielte der ZBG ein entsprechendes Entgelt.

Auch dieses Modell wird nicht Streitlos, insbesondere im Hinblick auf die Kostenbeteiligung, abgewickelt werden können.

Außerdem wären hierzu noch erhebliche Investitionen für Fahrzeuge und Wertstoffbehälter nötig; Zusätzliches kommunales Personal müsste hierfür eingestellt werden.

Grundsätzlich gilt bei allen Varianten zu klären, wo und in welcher Form die gesammelten Wertstoffe sortiert und zur Entsorgung/Verwertung an den Kreis Recklinghausen bzw. an den privaten Systembetreiber transportiert würde.

4. Stellung des Kreises Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen ist entsorgungspflichtige Körperschaft, er ist also zuständig für die Planung und Durchführung der Entsorgung und Verwertung, der ZBG bzw. die anderen Abfallwirtschaftsbetriebe im Kreis RE organisieren nach eigenen Regeln die Sammlung.

Dies bedeutet, dass **vor** einer städtischen Entscheidung, in welcher Form eine haushaltsnahe Wertstoffsammlung eingeführt wird, der Kreis Recklinghausen eine grundsätzliche Entscheidung hierüber zu treffen hat. Er hat dann nämlich in Abhängigkeit der kommunalen Sammlungen die Entsorgungs- und Verwertungskapazitäten, gegebenenfalls auch Sortierkapazitäten, aufzubauen.

5. Ausblick

Die Entscheidung des Kreistages bleibt abzuwarten. Die Entsorgungsbetriebe und der Kreis Recklinghausen stimmen sich regelmäßig abfallwirtschaftsrechtlich ab und werden gemeinsam Szenarien für die Wertstoffsammlung entwickeln und ggf. auch probeweise einführen. Dabei sind insbesondere die örtlich unterschiedlichen Ausgangspositionen und Eigentumsverhältnisse an Wertstoffbehältern (Gelbe Tonne) zu berücksichtigen.

Der Betriebsausschuss wird künftig jeweils aktuell informiert. Über Änderungen der Sammlung in Gladbeck entscheidet der Betriebsausschuss ZBG.

Beschlussentwurf:

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Harald Hofmann
Erster Betriebsleiter

In der Sitzung des

⌘ _____-Ausschusses

⌘ Rates

⌘ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: